

Funsu MBEMBA gegen Österreich

Zulässigkeitsentscheidung vom 19. Jänner 1995

EKMR

Beschwerde 25664/94

Drohende Verfolgung im Sinne von Art. 3 EMRK bei einer Abschiebung nach Zaire

Art. 3 EMRK
 Art. 25 EMRK
 Art. 26 EMRK
 Art. 36 EKMR/VerfO
 § 37 FremdenG

Sachverhalt:

Der Bf., ein Staatsbürger Zaires, kam 1990 als Privatsekretär des zairischen Botschafters nach Österreich. Er beantragte 1992 Asyl mit der Begründung, daß er bei seiner Rückkehr nach Zaire Gefahr liefe, verhaftet, gefoltert und sogar getötet zu werden, da er der Regierung als "subversives und kritisches Element" bekannt sei. Seinen Angaben zufolge hätte er 1991 in dienstlicher Mission nach Zaire zurückkehren sollen, sich jedoch geweigert, nachdem ihm ein Telex des zairischen Geheimdienstes an den Botschafter zugespielt worden war, worin er als „subversives Element“ bezeichnet wurde. Daraufhin wurde er entlassen, einen Monat später jedoch ohne Bezüge wiedereingestellt. Er war formell noch Angestellter der Botschaft, jedoch zuletzt des Hauses verwiesen worden. Das Bundesasylamt lehnte im Oktober 1992 den Asylantrag mit der Begründung ab, der Bf. sei noch immer Angestellter der zairischen Botschaft und auch keinen individuellen Verfolgungshandlungen ausgesetzt. In seiner Berufung an das Bundesministerium für Inneres (BMI) führte der Bf. aus, er sei nicht nur regimekritisch, sondern auch ein Mitglied der Oppositionspartei. Er legte eine Reihe von Dokumenten vor, die die Gefahr der Verfolgung belegen sollten. Das BMI lehnte die Berufung im wesentlichen mit der Begründung ab, der Bf. habe weiter an der Botschaft gearbeitet, somit könne der Botschafter dessen Regimekritik nicht als signifikant angesehen haben; daher drohe dem Bf. nach seiner Rückkehr nach Zaire wohl auch keine Verfolgung. Die vorgelegten Dokumente seien nicht schlüssig bzw. gefälscht.

Einer gegen die Asylentscheidung erhobenen Beschwerde an den VwGH wurde aufschiebende Wirkung zuerkannt. Im Jänner 1994 erließ die Bundespolizeidirektion Wien jedoch ein Aufenthaltsverbot und entschied, daß eine Abschiebung nach Zaire dem non-refoulement Gebot (§ 37 FremdenG) nicht widerspräche. Hierauf wurde die Schubhaft verhängt und der Bf. festgenommen.

Im Oktober 1994 hob der VwGH die Entscheidung des BMI auf - basierend auf einer Entscheidung des VfGH, der einzelne Bestimmungen des AsylG als verfassungswidrig aufgehoben hatte (G 92,93/94-10 = NL 94/4/15). Das Asylverfahren ist wieder beim BMI anhängig.

Die ggst. Beschwerde gegen Österreich wegen unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung erreichte die Kms. im November 1994. Hierauf legte der Präsident der Kms. in Anwendung von Art. 36 der Verfahrensordnung der österr. Bundesregierung nahe, die Abschiebung aufzuschieben. Als Reaktion darauf wurde der Bf. freigelassen.

Rechtsausführungen:**Zu Opfereigenschaft (Art. 25 EMRK) und Erschöpfung des innerstaatlichen Rechtszuges (Art. 26 EMRK):**

Die Reg. macht geltend, daß der Bf. ohnehin freigelassen worden sei. Gemäß § 37 (6) FremdenG könne eine Abschiebung auch nicht vollzogen werden, solange dem eine "vorläufige Maßnahme" der Kms. entgegenstehe. Dem Bf. fehle daher die Opfereigenschaft.

Nach Auffassung der Kms., die hierin dem Bf. folgt, kann der Bf. immer noch die Opfereigenschaft beanspruchen. Insbesondere ist das Aufenthaltsverbot gegen ihn aufrecht und erwächst ihm auch aus dem anhängigen Asylverfahren kein vorläufiges Aufenthaltsrecht. In Anbetracht der Vorbereitungen zu seiner Abschiebung, die nur durch die vorläufige Maßnahme der Kms. unterbrochen wurden, könne auch nicht von einem de facto-Aufenthaltsrecht ausgegangen werden.

Das anhängige Asylverfahren stellt auch kein effektives Rechtsmittel dar (das gemäß Art. 26 EMRK vor einer Beschwerde ausgeschöpft sein müßte), da nach dem bereits abgeschlossenen fremdenrechtlichen Verfahren eine Abschiebung nach Zaire als zulässig bezeichnet wurde. Außerdem hat die Reg. diesen Einwand gegen die Zulässigkeit der Beschwerde nicht erhoben.

Zur Sache:

a) Der Bf. behauptet, im Falle seiner Abschiebung nach Zaire Gefahr zu laufen, verhaftet, gefoltert und sogar getötet zu werden, weil er als Sekretär des Botschafters Informationen an eine Oppositionspartei weitergegeben habe. Diese Frage bedarf eingehender Prüfung der Tatsachen- und Rechtsseite, die Beschwerde kann daher nicht

als offensichtlich unbegründet zurückgewiesen werden.

b) Außerdem behauptet der Bf., seine Schubhaft stelle für sich eine Verletzung von Art. 3 EMRK (unmenschliche oder erniedrigende Behandlung) dar. Die Kms. stellt dazu fest, daß eine Anhaltung im Rahmen eines Ausweisungs- oder Auslieferungsverfahrens zulässig ist, sofern sie rechtmäßig verhängt wurde. Der Bf. zeigte nicht, daß mit seiner Anhaltung Leiden oder Erniedrigung verbunden waren, die über das unvermeidliche Maß hinausgingen (vgl. Urteil Soering/GB, A/161 § 100).

Die Kommission erklärte daher die Beschwerde im ersten Punkt (Abschiebungsentscheidung) für zulässig, im zweiten (Schubhaftverhängung) für unzulässig (beides einstimmig).

U.B.

[Die Zulässigkeitsentscheidung im englischen Originalwortlaut \(pdf-Format\).](#)